



Beschlusskammer 8

- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK8-17/0505-11

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der Stadtwerke Heide GmbH, Hinrich-Schmidt-Straße 16, 25746 Heide
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 30.01.2019 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 28.11.2018 (BK4-18-056) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-18-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-18-056 vorgesehen war.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

Die Bundesnetzagentur hat am 05.01.2017 den in der dritten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV anzuwendenden Effizienzwert in Höhe von 96,69% bekanntgegeben. Mit Beschluss vom 11.04.2017, unter dem Aktenzeichen BK8-17/0505-91, wurde gegenüber dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 27.06.2018 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 01.08.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 21.11.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern. Der Netzbetreiber hat auf eine Stellung verzichtet.

3. Sonstiges

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) ergeben sich aus **Anlage 1**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,o}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die dritte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabzug ermittelt (KK_{ab}).

Der Effizienzbonus nach § 12a ARegV findet gemäß § 24 Abs. 1 ARegV keine Anwendung. Das Qualitätselement (Q_t) nach §§ 18 ff. ARegV findet gem. § 24 Abs. 3 ARegV keine Anwendung. Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die dritte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

2.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalender-jährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung erfolgte nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr (2017) vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2019) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2016 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der **Anlage Aufwandsparemeter** und den dort benannten Anlagen.

2.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 17 und Satz 2 bis 4 ARegV (**Anlage 1**).

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ist **Anlage 1** zu entnehmen.

2.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden. Der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV entfällt ab der dritten Regulierungsperiode (§ 34 Abs. 7 S. 1 ARegV).

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzananschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E.)

In der dritten Regulierungsperiode findet gemäß § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt. Dies betrifft das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Dem entsprechend werden auch die Restwerte der in diesem Zeitraum erstmalig passivierten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht weiter aufgelöst. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 in Gänze ausschließt. Überdies handelt es sich bei den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen sachlich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile (vgl. § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV). Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs daher als unveränderlich betrachtet. Dies gilt gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV nicht bei Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde.

Dies gilt gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV nicht bei Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde.

Auch die Anlagen im Bau werden nicht als Bestandteil des Übergangssockels betrachtet, da diese gerade noch keine abgeschlossenen Investitionen des Jahres 2016 darstellen. Letztlich werden die Anlagen im Bau in ihrer jeweiligen tatsächlichen Höhe aber über den Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) berücksichtigt.

Nach Anlage 2a (zu § 6 ARegV) erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2016. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16/160 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2016 (Position 1.3.) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2016. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 10** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

2.3.2 Effizienzwert gem. § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV den gewichteten durchschnittlichen Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) zugrunde zu legen. Der gemittelte Effizienzwert beträgt

96,69 Prozent.

Für Strom und Gas wird jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S. 69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

2.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode ($KA_{b,t}$)

Die $KA_{b,t}$ des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ($KA_{dnb,0}$), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KKAb_t$) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

2.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbarer Kostenanteile ($KA_{b,t}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die dritte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2019	1	0,2
2020	2	0,4
2021	3	0,6
2022	4	0,8
2023	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von $1/5$ im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils $1/5$ hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60 f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

2.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2016. Der VPI für das Jahr 2016 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 107,4 (bei Normierung auf das Jahr 2010) und für das Jahr 2017 109,3 (bei Normierung auf das Jahr 2010) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2017 zum VPI für das Jahr 2016 für das erste Jahr der dritten Regulierungsperiode (2019) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0177.

Für die Folgejahre der dritten Regulierungsperiode (2020 bis 2023) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2017 (1,77%) gegenüber 2016 (107,4) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2018 bis 2021 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer in den ersten beiden Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werden diese nachfolgend auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2018	107,40
2019	109,30
2020	111,23
2021	113,20
2022	115,20
2023	117,24

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2016 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2019	1,0177
2020	1,0357
2021	1,0540
2022	1,0727
2023	1,0916

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigt.

2.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Der Produktivitätsfaktor wurde seitens der Beschlusskammer 4 am 28.11.2018 (Aktenzeichen: BK4-18-056) festgelegt. Er beträgt 0,90 Prozent.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0,0090)^t - 1.$$

2.7 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

2.8 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9 Volatile Kosten Verlustenergie (VKt)

Die Festlegung der volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode erfolgte mit den Beschlüssen BK8-18/0001-A, BK8-18/0002-A, BK8-18/0003-A, BK8-18/0004-A, BK8-18/0005-A und BK8-18/0006-A.

2.10 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

III. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen den unter dem Aktenzeichen BK4-18-056 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt. Die Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erfolgte in der dritten Regulierungsperiode erstmalig durch die Bundesnetzagentur und ist nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben.

Die unter Tenor Ziffer 2. tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlassen sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-18-056 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen niedrigeren als im ursprünglichen Beschluss BK4-18-056 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung des mit Beschluss BK4-18-056 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 4 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlöobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung dieses Faktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-18-056 auch von einem niedrigeren generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlöobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-18-056 etwaige die Erlöobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzen erhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors Ziffer 2. in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

IV. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlöobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlöobergrenzen nach dem 31.12.2018 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren für die 3. Regulierungsperiode in Höhe von 96,69% ist schon am 05.01.2017 gem. § 24 Abs. 2 ARegV veröffentlicht worden und mithin lange bekannt. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. So lag neben dem anzuwendenden durchschnittlichen Effizienzwert der 2. Regulierungsperiode auch das Ergebnis der Kostenprüfung, der anzuwendende sektorale Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV sowie die Bestimmung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2018 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2019 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen Erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2018 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2019 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2018 waren dem Netzbetreiber alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2019 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die dritte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2019 als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der dritten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2019 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die abzubauenen Ineffizienz liegt für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren mit 0,66 % im ersten Jahr auch in einem eher niedrigen Bereich. Dem Netzbetreiber war vor Beginn der dritten Regulierungsperiode der für ihn schließlich auch förmlich festgelegte Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 ARegV bekannt, so dass er sich darauf einstellen konnte. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 10**, die **Anlage Aufwandsparemeter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses. Im vereinfachten Verfahren bleiben die Anlagen 5 bis 9 unbelegt, da diese nur im Regelverfahren relevant sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann



Anlage Aufwandsparameter

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2019) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (2019 bis 2023) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404 f.). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; OLG Stuttgart 202 EnWG 12/13 und 201 EnWG 12/14; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufzeichnungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“, Rn. 16). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2015 und 2016 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Verlustenergie (Ziffer 1.1.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2016 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2016 als Preisobergrenze an, welcher sich aus der Festlegung volatile Kostenanteile Verlustenergie vom 20.03.2013 (BK8-12/011) ergibt. Dieser beträgt 3,514 Cent/kWh für das Jahr 2016. Preise oberhalb dieser Grenze lassen sich nicht rechtfertigen. Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie unterhalb der Preisobergrenze fließen bei der Bestimmung der Aufwandparameter des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV mit ein. Dadurch wird ein notwendiger Anreiz zur effizienten Bewirtschaftung der Verlustenergie und der i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG gebotene preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Netzplanung und -betriebsführung sowie der Energieeffizienz gesetzt.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 96 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Anlage Aufwandparameter

Im Vergleich zum Vorgehen bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde jedoch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS, NS [$< 2,4\%$]
Ost	HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,3\%$]; MS/NS, NS [$< 3,1\%$]

Der Netzbetreiber hat nach eigenen Angaben folgende Verlustenergiemengen beschafft:

2. Ermittlung der anererkennungsfähigen Kosten für 2016									
Netz- bzw. Umspannebene	Verlustenergie [kWh]	Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt [kWh]	Anteil Verlustenergie an der Nutzbaren Abgabe			Verlustenergie BNetzA [kWh]	Beschaffungspreis		Anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
			Daten NB [%]	Obergrenze BNetzA [%]	BNetzA [%]		NB gem. E-HB [ct/kWh]	BNetzA [ct/kWh]	
HbS	0	0	0,00%	0,50%	0,00%	0	0,00	0,00	0
HbS/Hb	0	0	0,00%	0,50%	0,00%	0	0,00	0,00	0
HS	0	0	0,00%	0,50%	0,00%	0	0,00	0,00	0
HS/MS	0	76.932.522	0,00%	0,50%	0,00%	0	0,00	0,00	0
MS	900.000	79.226.730	1,14%	1,00%	1,00%	792.267	3,56	3,51	27.840
NS (inkl. MS/NS)	2.292.313	108.728.671	2,11%	2,40%	2,11%	2.292.313	3,56	3,51	80.552
Summe	3.192.313	264.887.923				3.084.580			108.392

Kosten	[EUR]
Angabe Netzbetreiber	151.624
Anerkannter Betrag BNetzA	108.392
Kürzung	43.232

Die o.g. Aufgriffsgrenzen in der Netzebene MS und der Referenzpreis werden durch die Werte des Netzbetreibers überschritten. Die Position ist daher gemindert um 43.232 € mit 108.392 € anzusetzen.

1.1.2. Betriebsverbrauch (Ziffer 1.1.1.3.)

Die Position umfasst den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom, Wasser, Gas etc. verwendet. Diese Position umfasst bei der Versorgung mit Strom auch die Ausgaben, die der Netzbetreiber für die Zahlung der EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom tätigen muss. Die für den Netzbetrieb notwendigen Energiemengen zur eigenbetrieblichen Nutzung müssen effizient beschafft worden sein. Als Vergleichsmaßstab für die Beschaffung von technisch bedingtem Betriebsverbrauch ist der Referenzpreis für Verlustenergie i.H.v. 3,514 Cent/kWh anzusetzen.

2. Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten für 2016					
Bezeichnung	Jahresarbeit		Durchschnittlicher Beschaffungspreis [ct/kWh]	Kosten	
	Angabe NB gem. EHB [kWh]	BNetzA [kWh]		Angabe NB gem. EHB [EUR]	BNetzA [EUR]
Technischer Betriebsverbrauch	225.111	225.111	3,51	8.106	7.910
Verwaltungsbedingter Betriebsverbrauch					0
EEG-Umlage	0	0	6,354	0	0
Sonstiges				4.515	4.515
Summe Elektrizität	225.111	225.111		12.621	12.425
Kosten	[EUR]				
Angabe Netzbetreiber	12.721				
Anerkannter Betrag BNetzA		12.425			
Kürzung		296			

Die geltend gemachten Kosten sind daher um 296 € zu kürzen.

1.1.3. Aufwendungen für den Differenzbilanzkreis bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen (Ziffer 1.1.1.4.)

Der Netzbetreiber hat bei nicht leistungsgemessenen Kunden die Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) anzuwenden. Dabei kommen in der Regel zwei unterschiedliche Verfahren zur Anwendung.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Lieferanten die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Kleinkundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Verteilernetzbetreiber und damit für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Lieferanten speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile ein. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Lieferanten abzurechnen und wurden daher auch kosten- und erlösseitig neutralisiert.

Der Netzbetreiber hat für den Ausgleich des Differenzbilanzkreises das synthetische Verfahren gewählt. Dabei sind ihm Kosten in Höhe der Leistungsabweichung (27.620 €) entstanden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Kosten und Erlöse bei einer aktiven Bewirtschaftung sehr gering sind und sich im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund werden weder Erlöse noch Kosten aus Differenzbilanzkreisabweichungen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus berücksichtigt (OLG München, Beschluss v. 07.07.2016, Kart 1/15, Rn. 25 ff.).

Die geltend gemachten Aufwendungen waren demgemäß um 21.120 € zu kürzen.

1.1.4. Sonstiges (Ziffer 1.1.1.5.)

Die Aufwendungen und Erträge für Stromeinspeisung durch Betreiber von Anlagen nach dem EEG und dem KWKG gleichen sich aus. Differenzen werden über die Ertragsseite neutralisiert. Somit sind die in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen aus der KWKG-Umlage in Höhe von 594.941 € und die Vergütung für BHKW-Anlagen in Höhe von 90.377 € ebenfalls zu kürzen, da diesen Aufwendungen keine Erträge entgegenstehen. In Summe ergibt sich demnach eine Kürzung in Höhe von 685.318 €.

1.1.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer 1.1.2.5.)

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten (190.957 €) eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar.

Der Durchschnitt der in den Jahren 2013, 2015 und 2016 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt 123.668 €. Die Jahre 2012 und 2014 bleiben bei der Durchschnittsbetrachtung außen vor, da es die Aufwendungen in diesen Jahren deutlich geringer waren und es sich insoweit um Ausreißer handelt. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten über dem Durchschnittswert. Für das Jahr 2017 (146.967 €) und die Folgejahre hat der Netzbetreiber vorgetragen, dass die Kosten auf einem dem Basisjahr vergleichbaren Niveau konstant bleiben.

Die für das Jahr 2016 geltend gemachten Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags des Netzbetreiber lediglich um 61.465 € gekürzt.

1.1.6. Sonstiges (Ziffer 1.1.2.6.)

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2016 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt 94.665 €. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten über dem Durchschnittswert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die für das Jahr 2016 geltend gemachten Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und lediglich im Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2016 berücksichtigt und somit um 109.355 € auf 94.665 € gekürzt.

1.1.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ziffer 1.3.)

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

Dabei wird auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abgestellt. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen.

Zur Prüfung der Angemessenheit hat die Beschlusskammer eine Plausibilisierungszinssatzreihe verwendet. Zur Plausibilisierung hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen. Die im Tabellenblatt „A4. Darlehenspiegel 2016“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden mit Hilfe der vorgenannten jahresindividuellen Zinssatzreihe plausibilisiert.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
1993	6,9%
1994	7,0%
1995	6,9%
1996	5,8%
1997	5,2%
1998	5,0%
1999	5,0%
2000	6,2%
2001	5,9%
2002	6,0%
2003	5,0%
2004	4,0%
2005	3,7%
2006	4,2%
2007	5,0%
2008	6,3%
2009	5,5%
2010	4,0%
2011	4,3%
2012	3,7%
2013	3,4%
2014	3,0%
2015	2,4%

Anlage Aufwandsparemeter

2016	2,1%
------	------

Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze jedenfalls dann überhöht sind, wenn diese über der Plausibilisierungszinssatzreihe liegen.

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Daher wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm angesetzten Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich sind. Dies hätte er z.B. durch die Vorlage von Vergleichsangeboten oder durch Verweis auf konkrete Zinsreihen der deutschen Bundesbank, die der Laufzeit, Kredithöhe und dem genauen Zeitpunkt der Kreditaufnahme entsprechen, darlegen können.

Nr.	Gläubiger	Restschuld 01.01.2016 [EUR]	Tilgung in 2016 [EUR]	Zinsen in 2016 [EUR]	Restschuld 31.12.2016 [EUR]	angewen- deter Zinssatz [%]	Zinsen 2016 BNetzA [EUR]
1	Sparkasse Westholstein	470.400	37.500	19.442	432.900	4,00%	18.066
2	Sparkasse Westholstein	137.435	35.279	4.277	102.156	3,47%	4.151
3	Sparkasse Westholstein	341.040	26.355	12.709	314.685	3,86%	12.655
4	Investitions Bank Schleswig- Holstein	832.500	31.219	7.893	801.281	1,66%	7.893
5	Commerzbank AG	348.444	348.444	7.319	0	4,20%	7.317

Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2016 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A4. Darlehenspiegel 2016“ das durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2016 für das jeweilige Darlehen herangezogen und mit dem Referenzzinssatz bewertet. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten (unter Ziffer 1.3.3) werden daher um 1.557 € gekürzt.

1.1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Ziffer 1.5.)

Insgesamt ergibt sich eine Kürzung unter der Position „1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in Höhe von 134.805 €. Diese setzt sich aus folgenden Einzelkürzungen zusammen:

1.1.8.1. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.7.)

Der Netzbetreiber hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von 6.270 € geltend gemacht. Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die keinen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich bzw. vom Netzbetreiber nicht dargelegt worden, inwieweit die Aufwendungen für Sponsoring und Werbung betriebsnotwendig sein sollen. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Werbung und Sponsoring sind somit in voller Höhe nicht anerkennungsfähig. Insofern werden die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten vollständig (6.270 €) gekürzt.

1.1.8.2. **Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.9.)**

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). Vorliegend hat der Netzbetreiber Kosten für Bewirtung und Geschenke in Höhe von 407 € geltend gemacht. Diese Kosten sind nicht betriebsnotwendig. Die geltend gemachten Kosten sind daher vollständig zu kürzen.

1.1.8.3. **Gesamtbetrachtung**

In einer Gesamtbetrachtung stellen die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Ziffer 1.5.) insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten (bereinigt um die Aufwendungen für Konzessionsabgaben, die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung, Spenden sowie die Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke) eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar.

Erhebliche Kostensteigerungen zum Basisjahr hin, waren insbesondere in folgenden Positionen erkennbar.

8.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge
8.3.	Versicherungen
8.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften
8.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten
8.6.	Rechts- und Beratungskosten
8.8.	Reisekosten und Auslösungen

Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2016 in den bereinigten Kosten insgesamt angefallenen Aufwendungen beträgt 361.440 €. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten bereinigten Kosten (496.245 €) über dem Durchschnittswert. Es ist nicht ersichtlich, dass die bereinigten Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die für das Jahr 2016 geltend gemachten Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und lediglich im Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2016 berücksichtigt und somit um 133.745 € gekürzt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die Kürzung in der Position „1.5.14. Sonstiges“ umgesetzt.

1.1.8.4. **Kosten für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme**

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden. Der Netzbetreiber hat gegenüber der Bundesnetzagentur die Übernahme der Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erklärt.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist der Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG verpflichtet, einen testierten Tätigkeitsabschluss über die Tätigkeiten des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme vorzulegen. Einen solchen Tätigkeitsabschluss hat der Netzbetreiber nicht vorgelegt.

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, es seien ihm im Jahr 2016 keine Kosten für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme entstanden. Dem entsprechend hat der Netzbetreiber in Spalte G des Tabellenblatts „A.1.a.“ bzw. „A.2.a“ keine Werte angegeben.

Es ist zu beachten, dass dem Netzbetreiber mit Wirkung zum 01.01.2017 eine wesentliche neue Marktrolle durch das MsbG übertragen wurde. Vorbereitende Projekte für die Implementierung der dafür notwendigen Prozesse dürften bereits flächendeckend im Jahr 2016 durchgeführt worden sein. Dazu zählen insbesondere IT-Projekte. Auch anlässlich des Festlegungsverfahrens BK6-16-200 dürfte bereits im Jahr 2016 eine intensive konzeptionelle Auseinandersetzung mit den erforderlichen Prozessen erfolgt sein. Dies alles spricht dafür, dass bereits im Jahr 2016 Kosten für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme entstanden sind.

Da der Netzbetreiber keinen Tätigkeitsabschluss für Messung und Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme vorgelegt hat, besteht eine erhöhte Nachweis- und Darlegungspflicht hinsichtlich der nach dem MsbG abzugrenzenden Kosten. Einen entsprechenden Nachweis hat der Netzbetreiber nicht vorgelegt.

Die vom Netzbetreiber in der Position „1.5.14. Sonstiges“ geltend gemachten Kosten wurden daher um weitere 1.060 € für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gekürzt.

1.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte. Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode (2011) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2012 bis 2016 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und

- b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995
 - a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2016 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2016 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2016. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2016) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2016 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2016 relevanten Preisindizes sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Hinweise und Konsultationen“ → „Preisindizes zur Bestimmung von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW_i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert AK/HK_i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2016 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2016 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 3-4** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

Die Beschlusskammer hat die ermittelten kalkulatorischen Restwerte den vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerten gegenübergestellt. Die Angaben des Netzbetreibers weichen von der Prüfrechnung der Beschlusskammer ab. In den Anlagengruppen, in denen die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerte niedriger sind als die Werte der Prüfrechnung, werden die vom Netzbetreiber angegebenen Restwerte angesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Sonderabschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt werden.

1.2.3.4. **Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens**

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 3-1**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3-1**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 3-2**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 3-2**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 3-3 und 3-4**.

1.3. **Eigenkapitalverzinsung**

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2016 und der Jahresab-schreibung 2016 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist. Anlagen im Bau unterliegen nicht der kalkulatorischen Abschreibung. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschluss v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 4** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 4**.

1.3.1. **Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

- Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Betriebsnotwendige Finanzanlagen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- + Grundstücke zu historischen AK/HK
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 4**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16, S. 14 ff).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die in § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG (a.F.) bzw. § 6b EnWG (n.F.) aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Das Finanzanlage- und Umlaufvermögen muss sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten.

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Positionen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Das vorzuhaltende Umlaufvermögen muss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV betriebsnotwendig sein. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen (vgl. BGH, Beschluss v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rz. 8, 20ff.; BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 23; BGH, Beschluss v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rz. 42; BGH, Beschluss v. 05.10.2010, EnVR 49/09, Rz. 16). Hierzu muss der Netzbetreiber darlegen, welche kurzfristigen Verbindlichkeiten, Aufwendungen oder laufenden Kosten des Netzbetriebs er bedienen muss, die einen Bestand an liquiden Mitteln und kurzfristig realisierbaren Forderungen rechtfertigen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25).

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen dient nicht der ineffizienten Hortung von Liquidität. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. BFH, Urteil v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; Urteil v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u.a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnisse und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass die geltend gemachten Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände betriebsnotwendig sind. Es wäre eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs im Basisjahr erforderlich gewesen. Hierbei hätte der Netzbetreiber die konkreten Mittelzuflüsse und -abflüsse darlegen müssen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 [V], Rn. 64 ff. – juris). Dem Netzbetreiber ist ein entsprechender Nachweis nicht gelungen. Daher ist die Beschlusskammer befugt, aufgrund allgemeiner Kennzahlen pauschale Ansätze zugrunde zu legen (BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20 f.).

Für die Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände werden Bestände ohne weiteren Nachweis in Höhe von 1/12 der Erlösobergrenze des Jahres 2016 anerkannt. Es handelt sich um eine in Bezug auf das Basisjahr sachgerechte Anknüpfung. Unter Berücksichtigung des pauschalen Ansatzes ergibt sich eine Kürzung der Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände in Höhe von 550.831 € im Anfangsbestand (31.12.2015) und 837.767 € im Endbestand (31.12.2016).

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 13,65 % (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland: 390 %). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 29,48 %. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Der Netzbetreiber hat keinen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil geltend gemacht.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.3. Aktiver Kapitalausgleichsposten

Der auf der Aktivseite der Tätigkeitsbilanz verbuchte Kapitalausgleichsposten wird bei der Kalkulation der kalkulatorischen Kosten nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Tätigkeit Stromverteilung gegenüber den sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens. Es handelt sich nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV jedoch gerade nicht um eine im betriebsnotwendigen Eigenkapital anzusetzende Bilanzposition. Der Anfangs- und Endbestand wurden unter Ziffer 5.5. folglich um 498.331 € bzw. 467.609 € vermindert.

1.3.1.5. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.5.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.5.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Der vom Netzbetreiber angegebene Anfangs- und Endbestand bestand waren demgemäß um 493.250 € bzw. 482.367 € zu erhöhen.

1.3.1.5.3. Verbindlichkeiten

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

1.3.1.6. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 3-3**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 4**.

1.3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40 \%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

$$\begin{aligned} & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\ / & \text{ [Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\ + & \text{ Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\ + & \text{ Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]} \\ = & \text{ Anteil SAV}_{neu} \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss v. 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} & BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91 \% \\ & + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12 \% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Mit Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die gleichlautende Regelung des § 7 Abs. 7 GasNEV in Einklang mit den Vorgaben des EnWG steht.

Anlage Aufwandsparemeter

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarfandbriefe“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypothekendarfandbriefe [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Ø Reihen [in %]
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
2016	0,2	2,1	0,0	
Ø 10 Jahre	2,16	3,97	2,02	2,72

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2007 bis 2016 einen durchschnittlichen Zinssatz von 2,72 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 4**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4**.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II > 40\% * 2,72\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Erträge aus Baukostenzuschüssen (Ziffer 5.3.2.)

Der Netzbetreiber hat angegeben, dass er nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Strom-NEV Erträge aus Baukostenzuschüssen in Höhe von 46.510 € erzielt.

Zugangsjahr	historische Zugänge				jährliche Aufzinsungen				Restwerte zum 31.12.2016			
	Angabe Netzbetreiber [EUR]	Anerkannter Betrag BNetzA [EUR]	davon Korrekturen auf Grund von Netzübergängen nach § 26 Abs. 1 und 2 ARegV seit 01.01.2012		Angabe Netzbetreiber [EUR]	Anerkannter Betrag BNetzA [EUR]	davon Korrekturen auf Grund von Netzübergängen nach § 26 Abs. 1 und 2 ARegV seit 01.01.2012		Angabe Netzbetreiber [EUR]	Anerkannter Betrag BNetzA [EUR]	davon Korrekturen auf Grund von Netzübergängen nach § 26 Abs. 1 und 2 ARegV seit 01.01.2012	
			Angabe Netzbetreiber [EUR]	Anerkannter Betrag BNetzA [EUR]			Angabe Netzbetreiber [EUR]	Anerkannter Betrag BNetzA [EUR]			Angabe Netzbetreiber [EUR]	Anerkannter Betrag BNetzA [EUR]
1995	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1997	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1998	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1999	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2002	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	85.442	85.442	0	0	4.272	4.272	0	0	25.633	25.633	0	0
2004	56.124	56.124	0	0	2.806	2.806	0	0	19.644	19.644	0	0
2005	116.741	116.741	0	0	5.837	5.837	0	0	46.697	46.697	0	0
2006	86.828	86.828	0	0	4.341	4.341	0	0	39.073	39.073	0	0
2007	21.223	21.223	0	0	1.061	1.061	0	0	10.612	10.612	0	0
2008	28.872	28.872	0	0	1.444	1.444	0	0	15.879	15.879	0	0
2009	37.878	37.878	0	0	1.894	1.894	0	0	22.727	22.727	0	0
2010	110.424	110.424	0	0	5.521	5.521	0	0	71.776	71.776	0	0
2011	71.540	71.540	0	0	3.577	3.577	0	0	50.078	50.078	0	0
2012	23.135	23.135	0	0	1.157	1.157	0	0	17.351	17.351	0	0
2013	57.893	57.893	0	0	2.893	2.893	0	0	46.235	46.235	0	0
2014	99.485	99.485	0	0	4.974	4.974	0	0	84.592	84.592	0	0
2015	81.994	81.994	0	0	4.100	4.100	0	0	73.794	73.794	0	0
2016	52.638	52.638	0	0	2.632	2.632	0	0	50.007	50.007	0	0
Summe	930.193	930.193	0	0	46.510	46.510	0	0	574.126	574.126	0	0

Demgemäß waren die Erträge um 10.883 € zu erhöhen.

1.5.2. Erlöse aus EEG (Ziffer 5.7.2.) und Erlöse aus KWKG (Ziffer 5.7.3.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen (Ziffer 1.1.1.2.1. und 1.1.1.2.2.) hat der Netzbetreiber unter diesen Positionen Erlöse angegeben und dort vollständig gekürzt. Es handelt sich um durchlaufende Posten. Die Erträge aus EEG wurden daher um 468.544 € vermindert und die Erträge aus KWKG wurden um 300.100 € vermindert.

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten	7.478.123	1.063.826	6.414.297
1.1.	Materialkosten	5.066.110	920.786	4.145.323
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.043.612	749.966	2.293.645
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	151.624	43.232	108.392
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	2.125.694	0	2.125.694
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)	1.645.818	0	1.645.818
1.1.1.2.2.	nach KWKG	258.108	0	258.108
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV	41.633	0	41.633
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen	180.136	0	180.136
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch	12.721	296	12.425
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen	21.120	21.120	0
1.1.1.5.	Sonstiges	732.452	685.318	47.134
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.022.498	170.820	1.851.678
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	1.627.520	0	1.627.520
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität	0	0	0
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)	0	0	0
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung	738	0	738
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber	0	0	0
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV	11.994	0	11.994
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten	0	0	0
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	0	0	0
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	0	0	0
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	190.957	61.465	129.493
1.1.2.6.	Sonstiges	204.020	109.355	94.665
1.2.	Personalkosten	1.258.717	0	1.258.717
1.2.1.	Löhne und Gehälter	1.000.910	0	1.000.910
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	257.808	0	257.808
1.2.2.1.	Altersversorgung	70.328	0	70.328
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	187.479	0	187.479
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57.329	1.557	55.772
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten	51.641	1.557	50.083
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen	5.689	0	5.689
1.3.5.	Sonstiges	0	0	0
1.4.	Sonstige Steuern	3.548	0	3.548
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.092.419	141.482	950.937
1.5.1.	Konzessionsabgaben	589.497	0	589.497

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	31.688	0	31.688
1.5.3.	Versicherungen	154.719	0	154.719
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	15.418	0	15.418
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	23.457	0	23.457
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten	27.097	0	27.097
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden	6.270	6.270	0
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen	15.321	0	15.321
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke	407	407	0
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung	45.425	0	45.425
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	0	0	0
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	0	0	0
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0	0	0
1.5.14.	Sonstiges	183.121	134.805	48.316
2.	Abschreibungen	556.703	77.303	479.400
2.1.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	0	0	0
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	0	0
2.1.2.	Sonstiges	0	0	0
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen	556.703	77.303	479.400
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen	0	0	0
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen	297.743	67.077	230.666
4.	Kalk. Gewerbesteuer	39.600	8.921	30.679
la.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	8.372.168	1.217.127	7.155.041
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	3.567.456	757.761	2.809.695
5.1.	Bestandsveränderungen	0	0	0
5.2.	Aktiviert Eigenleistungen	59.617	0	59.617
5.3.	sonstige betriebliche Erträge	245.733	-10.883	256.616
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen	0	0	0
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	35.627	-10.883	46.510
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen	127.500	0	127.500
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom	0	0	0
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	0	0	0
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge	82.606	0	82.606
5.4.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40	0	40
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen	0	0	0

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	0	0	0
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling	0	0	0
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	0	0	0
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0	0	0
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	0	0	0
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	0	0	0
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)	3.262.066	768.644	2.493.422
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben	589.497	0	589.497
5.7.2.	Erlöse aus EEG	2.114.361	468.544	1.645.818
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms	2.070.127	0	2.070.127
5.7.3.	Erlöse aus KWKG	558.208	300.100	258.108
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)	13.772	0	13.772
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)	241.368	0	241.368
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)	0	0	0
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	4.804.712	459.366	4.345.346

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV	0	0	0	0
2	Kabel 110 kV	0	0	0	0
3	Kabel Mittelspannungsnetz	48.983	56.763	17.282	69.378
4	Kabel 1 kV	52.126	58.205	35.247	89.804
5	Kabel Abnehmeranschlüsse	36.949	41.026	21.884	60.464
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV	0	0	0	0
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz	0	0	0	0
8	Freileitungen 1 kV	0	0	0	0
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	0	0	0	0
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen	0	0	0	0
14	Hauptverteilerstationen	0	0	0	0
15	Ortsnetzstationen	0	0	0	0
16	Kundenstationen	0	0	0	0
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude	4.579	6.229	3.018	8.257
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	106	145	384	506
27	Betriebsgebäude	2.251	4.702	0	3.231
28	Verwaltungsgebäude	1.285	3.339	0	2.106
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	0	0	0	0
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	0	0	0	0
12	Sonstiges	0	0	0	0
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	62.855	77.338	15.736	84.384
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schallanlagen	0	0	0	0
20	Schaltanlagen	0	0	0	0
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	5.559	6.857	15.622	21.700
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	0	0	0	0
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	12.788	15.302	13.137	26.930
24	Telefonleitungen	3.497	4.077	6.773	10.501
25	Fahrbare Stromaggregate	0	0	15.975	15.975
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	0	0	1.908	1.908
30	Werkzeuge/ Geräte	2.641	2.977	18.502	21.277
31	Lagereinrichtung	0	0	0	0
32	Hardware	0	0	7.274	7.274
33	Software	0	0	16.195	16.195
34	Leichtfahrzeuge	0	0	39.508	39.508
35	Schwerfahrzeuge	0	0	0	0
36	moderne Messeinrichtungen	0	0	0	0
37	Smart-Meter-Gateway	0	0	0	0
Summe		233.617	276.961	228.445	479.400

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV	0	0	0	0	0	0
2	Kabel 110 kV	0	0	0	0	0	0
3	Kabel Mittelspannungsnetz	836.346	950.456	603.390	787.363	893.692	586.107
4	Kabel 1 kV	880.310	1.097.457	1.259.150	928.184	1.039.252	1.223.903
5	Kabel Abnehmeranschlüsse	499.557	557.402	663.220	462.608	516.375	641.336
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV	0	0	0	0	0	0
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz	0	0	0	0	0	0
8	Freileitungen 1 kV	0	0	0	0	0	0
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	0	0	0	0	0	0
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen	0	0	0	0	0	0
14	Hauptverteilerstationen	0	0	0	0	0	0
15	Ortsnetzstationen	0	0	0	0	0	0
16	Kundenstationen	0	0	0	0	0	0
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude	60.063	80.286	71.456	55.483	74.057	68.438
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	319	436	6.147	212	290	5.762
27	Betriebsgebäude	39.696	77.272	0	37.445	72.570	0
28	Verwaltungsgebäude	28.291	73.502	0	27.006	70.163	0
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	0	0	0	0	0	0
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatkanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	0	0	0	0	0	0
12	Sonstiges	0	0	0	0	0	0
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	402.968	490.785	296.381	340.113	413.446	280.646
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	0	0	0	0	0	0
20	Schalteinrichtungen	0	0	0	0	0	0
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	37.181	45.451	285.296	31.622	38.594	269.674
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelvertilerschränke	0	0	0	0	0	0
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	67.440	79.553	210.901	54.652	64.251	187.765
24	Telefonleitungen	55.145	64.175	160.617	51.648	60.098	153.844
25	Fahrbare Stromaggregate	0	0	238.624	0	0	223.649
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	0	0	10.104	0	0	8.196
30	Werkzeuge/ Geräte	7.529	8.470	205.130	4.889	5.493	186.628
31	Lagereinrichtung	0	0	0	0	0	0
32	Hardware	0	0	16.270	0	0	8.997
33	Software	0	0	27.553	0	0	11.358
34	Leichtfahrzeuge	0	0	144.130	0	0	104.622
35	Schwerfahrzeuge	0	0	0	0	0	0
36	moderne Messeinrichtungen	0	0	0	0	0	0
37	Smart-Meter-Gateway	0	0	0	0	0	0
Summe		3.014.844	3.525.244	4.199.371	2.781.227	3.248.283	3.970.925

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1964	71.055	40	1,9178	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1965	47.425	40	1,8132	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1966	22.580	40	1,6981	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1967	55.633	40	1,8625	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1968	36.279	40	1,8562	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1969	71.646	40	1,7751	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1970	47.370	40	1,6496	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1971	97.412	40	1,6929	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972	83.090	40	1,6825	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973	58.126	40	1,5991	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974	26.722	40	1,5048	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975	33.451	40	1,5807	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976	72.938	40	1,5451	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977	60.635	40	1,53	1.066	1.631	0	0	1.066	1.631
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978	72.415	40	1,4925	2.660	3.970	1.330	1.985	1.330	1.985
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979	76.269	40	1,3713	4.358	5.976	2.905	3.984	1.453	1.992
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980	48.178	40	1,2566	3.785	4.757	2.839	3.568	946	1.189
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981	104.142	40	1,2148	10.502	12.757	8.401	10.206	2.100	2.551
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982	56.098	40	1,2122	6.945	8.419	5.788	7.016	1.158	1.403
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983	45.926	40	1,1821	6.768	8.001	5.801	6.858	967	1.143
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984	49.552	40	1,1584	8.495	9.840	7.433	8.610	1.062	1.230
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985	116.814	40	1,1439	22.886	26.179	20.343	23.270	2.543	2.909
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986	47.094	40	1,156	10.397	12.019	9.358	10.818	1.040	1.202
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987	82.438	40	1,1415	20.277	23.146	18.433	21.042	1.843	2.104
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988	57.594	40	1,0948	15.633	17.115	14.330	15.688	1.303	1.426
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989	33.022	40	1,063	9.812	10.430	9.057	9.628	755	802
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990	94.969	40	1,062	30.682	32.585	28.491	30.257	2.192	2.327
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991	47.509	40	1,03	16.591	17.088	15.485	15.949	1.106	1.139
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992	107.851	40	1,0111	40.499	40.949	37.968	38.389	2.531	2.559
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993	0	40	1,0195	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994	11.314	40	1,0281	4.849	4.985	4.579	4.708	269	277
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995	143.768	40	1,0398	65.458	68.063	62.013	64.481	3.445	3.582
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996	45.998	40	1,0861	22.178	24.087	21.069	22.883	1.109	1.204
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997	0	40	1,1333	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998	144.421	40	1,1547	77.429	89.407	73.909	85.343	3.519	4.064
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999	137.416	40	1,1658	77.402	90.235	74.037	86.312	3.365	3.923
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000	52.785	40	1,1356	31.168	35.394	29.869	33.920	1.299	1.475
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001	36.819	40	1,1391	22.745	25.909	21.835	24.873	910	1.036
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002	82.143	40	1,1511	52.991	60.998	50.953	58.652	2.038	2.346
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003	148.568	40	1,1645	99.916	116.352	96.215	112.043	3.701	4.309
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004	63.816	40	1,1645	34.275	39.913	33.051	38.488	1.224	1.425
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005	188.385	40	1,1733	136.579	160.248	131.869	154.722	4.710	5.526
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006	50.307	40	1	37.730	37.730	36.473	36.473	1.258	1.258
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007	128.452	40	1	99.550	99.550	96.339	96.339	3.211	3.211
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008	26.162	40	1	20.930	20.930	20.276	20.276	654	654
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009	0	40	1	0	0	0	0	0	0

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010	18.798	40	1	15.978	15.978	15.508	15.508	470	470
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011	151.726	40	1	132.760	132.760	128.967	128.967	3.793	3.793
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012	58.544	40	1	52.690	52.690	51.226	51.226	1.464	1.464
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013	95.182	40	1	88.043	88.043	85.664	85.664	2.380	2.380
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014	94.592	40	1	89.863	89.863	87.498	87.498	2.365	2.365
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015	67.534	40	1	65.845	65.845	64.157	64.157	1.688	1.688
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016	0	40	1	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1962	1.191	40	2,1056	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1963	1.654	40	2,0856	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1964	-70.143	40	1,9178	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1965	76.628	40	1,8132	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1966	47.620	40	1,6981	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1967	114.422	40	1,8625	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1968	74.062	40	1,8562	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1969	197.896	40	1,7751	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1970	100.658	40	1,6496	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1971	199.008	40	1,6929	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1972	140.312	40	1,6825	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1973	118.987	40	1,5991	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1974	55.391	40	1,5048	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1975	75.115	40	1,5807	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1976	145.877	40	1,5451	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1977	106.918	40	1,53	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1978	167.166	40	1,4925	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1979	152.537	40	1,3713	0	0	0	0	0	0
1	Kabel 1 kV	1980	96.357	40	1,2566	964	1.211	723	908	241	303
1	Kabel 1 kV	1981	203.047	40	1,2148	4.778	5.804	3.822	4.643	956	1.161
1	Kabel 1 kV	1982	112.195	40	1,2122	4.488	5.440	3.740	4.533	748	907
1	Kabel 1 kV	1983	91.853	40	1,1821	5.414	6.400	4.641	5.486	773	914
1	Kabel 1 kV	1984	99.103	40	1,1584	7.928	9.184	6.937	8.036	991	1.148
1	Kabel 1 kV	1985	233.628	40	1,1439	24.030	27.488	21.360	24.434	2.670	3.054
1	Kabel 1 kV	1986	116.072	40	1,156	14.773	17.077	13.295	15.370	1.477	1.708
1	Kabel 1 kV	1987	187.167	40	1,1415	28.645	32.698	26.041	29.725	2.604	2.973
1	Kabel 1 kV	1988	115.188	40	1,0948	20.734	22.699	19.006	20.808	1.728	1.892
1	Kabel 1 kV	1989	66.044	40	1,063	13.737	14.603	12.690	13.479	1.057	1.123
1	Kabel 1 kV	1990	87.552	40	1,062	20.743	22.029	19.261	20.456	1.482	1.574
1	Kabel 1 kV	1991	106.644	40	1,03	28.438	29.292	26.543	27.339	1.896	1.953
1	Kabel 1 kV	1992	120.742	40	1,0111	35.878	36.276	33.635	34.009	2.242	2.267
1	Kabel 1 kV	1993	112.647	40	1,0195	36.979	37.700	34.804	35.483	2.175	2.218
1	Kabel 1 kV	1994	19.126	40	1,0281	6.886	7.079	6.503	6.686	383	393
1	Kabel 1 kV	1995	257.247	40	1,0398	100.907	104.923	95.596	99.401	5.311	5.522
1	Kabel 1 kV	1996	107.952	40	1,0861	45.880	49.830	43.586	47.338	2.294	2.491
1	Kabel 1 kV	1997	189.362	40	1,1333	86.762	98.328	82.631	93.645	4.132	4.682
1	Kabel 1 kV	1998	45.393	40	1,1547	22.323	25.776	21.308	24.604	1.015	1.172
1	Kabel 1 kV	1999	90.919	40	1,1658	47.798	55.723	45.719	53.300	2.078	2.423
1	Kabel 1 kV	2000	112.508	40	1,1356	63.005	71.548	60.379	68.567	2.625	2.981
1	Kabel 1 kV	2001	103.737	40	1,1391	61.681	70.261	59.214	67.451	2.467	2.810
1	Kabel 1 kV	2002	139.873	40	1,1511	88.046	101.350	84.660	97.452	3.386	3.898
1	Kabel 1 kV	2003	25.652	40	1,1645	17.049	19.854	16.418	19.118	631	735
1	Kabel 1 kV	2004	147.957	40	1,1645	103.570	120.607	99.871	116.300	3.699	4.307
1	Kabel 1 kV	2005	122.586	40	1,1733	88.875	104.277	85.810	100.681	3.065	3.596

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel 1 kV	2006	101.449	40	1	76.087	76.087	73.551	73.551	2.536	2.536
1	Kabel 1 kV	2007	45.375	40	1	35.166	35.166	34.031	34.031	1.134	1.134
1	Kabel 1 kV	2008	119.580	40	1	95.664	95.664	92.675	92.675	2.990	2.990
1	Kabel 1 kV	2009	123.648	40	1	102.010	102.010	98.918	98.918	3.091	3.091
1	Kabel 1 kV	2010	68.006	40	1	57.805	57.805	56.105	56.105	1.700	1.700
1	Kabel 1 kV	2011	157.665	40	1	137.956	137.956	134.015	134.015	3.942	3.942
1	Kabel 1 kV	2012	187.195	40	1	168.475	168.475	163.795	163.795	4.680	4.680
1	Kabel 1 kV	2013	140.530	40	1	129.990	129.990	126.477	126.477	3.513	3.513
1	Kabel 1 kV	2014	126.797	40	1	120.457	120.457	117.287	117.287	3.170	3.170
1	Kabel 1 kV	2015	163.908	40	1	159.811	159.811	155.713	155.713	4.098	4.098
1	Kabel 1 kV	2016	175.730	40	1	175.730	175.730	171.336	171.336	4.393	4.393
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1962	32.176	35	2,1056	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1963	21.493	35	2,0856	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1964	39.023	35	1,9178	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1965	41.817	35	1,8132	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1966	25.805	35	1,6981	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1967	49.231	35	1,8625	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1968	46.451	35	1,8562	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1969	43.671	35	1,7751	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1970	58.558	35	1,6496	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1971	81.949	35	1,6929	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1972	80.437	35	1,6825	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1973	59.783	35	1,5991	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1974	56.793	35	1,5048	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1975	44.246	35	1,5807	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1976	89.300	35	1,5451	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977	81.337	35	1,53	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978	134.141	35	1,4925	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979	72.884	35	1,3713	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980	86.908	35	1,2566	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981	89.702	35	1,2148	0	0	0	0	0	0
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982	90.278	35	1,2122	833	1.010	0	0	833	1.010
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983	63.621	35	1,1821	1.454	1.719	727	860	727	860
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984	73.639	35	1,1584	2.946	3.412	1.964	2.275	982	1.137
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985	75.671	35	1,1439	4.540	5.194	3.405	3.895	1.135	1.298
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986	50.665	35	1,156	4.172	4.823	3.338	3.859	834	965
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987	87.910	35	1,1415	9.377	10.704	7.814	8.920	1.563	1.784
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988	71.638	35	1,0948	9.501	10.402	8.144	8.916	1.357	1.486
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989	83.724	35	1,063	13.396	14.240	11.721	12.460	1.674	1.780
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990	67.205	35	1,062	12.673	13.459	11.265	11.963	1.408	1.495
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991	58.852	35	1,03	12.840	13.226	11.556	11.903	1.284	1.323
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992	73.204	35	1,0111	18.205	18.408	16.550	16.734	1.655	1.673
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993	105.651	35	1,0195	29.582	30.159	27.117	27.646	2.465	2.513
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994	57.791	35	1,0281	18.031	18.537	16.644	17.111	1.387	1.426
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995	67.466	35	1,0398	23.250	24.175	21.589	22.448	1.661	1.727
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996	85.485	35	1,0861	32.295	35.075	30.142	32.737	2.153	2.338
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997	85.556	35	1,1333	35.200	39.893	33.000	37.399	2.200	2.493
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998	64.498	35	1,1547	28.735	31.180	27.045	31.229	1.690	1.952
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999	98.822	35	1,1658	47.435	55.299	44.799	52.227	2.635	3.072
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000	99.587	35	1,1356	51.271	58.224	48.573	55.159	2.698	3.064
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001	90.620	35	1,1391	49.841	56.774	47.349	53.935	2.492	2.839

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002	42.768	35	1,1511	25.039	28.822	23.846	27.449	1.192	1.372
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003	2.657	35	1,1645	1.651	1.922	1.576	1.835	75	87
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004	85.156	35	1,1645	23.306	27.140	22.293	25.960	1.013	1.180
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005	64.142	35	1,1733	43.983	51.605	42.150	49.455	1.833	2.150
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006	70.748	35	1	50.534	50.534	48.513	48.513	2.021	2.021
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007	35.707	35	1	24.465	24.465	23.524	23.524	941	941
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008	72.551	35	1	55.968	55.968	53.895	53.895	2.073	2.073
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009	56.194	35	1	44.955	44.955	43.350	43.350	1.606	1.606
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010	116.690	35	1	96.686	96.686	93.352	93.352	3.334	3.334
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011	71.540	35	1	61.320	61.320	59.276	59.276	2.044	2.044
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012	23.135	35	1	20.491	20.491	19.830	19.830	661	661
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013	90.036	35	1	82.319	82.319	79.746	79.746	2.572	2.572
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014	47.197	35	1	44.500	44.500	43.152	43.152	1.348	1.348
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015	102.838	35	1	99.900	99.900	96.962	96.962	2.938	2.938
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016	82.082	35	1	82.082	82.082	79.737	79.737	2.345	2.345
1	Stationsgebäude	1959	5.630	30	7,1063	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1960	0	30	6,6491	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1961	16.916	30	6,2818	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1962	2.297	30	5,8308	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1963	14.254	30	5,5735	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1964	20.527	30	5,3632	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1965	0	30	5,1918	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1966	9.668	30	5,031	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1967	661	30	5,2884	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1968	0	30	5,031	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1969	4.467	30	4,6598	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1970	2.457	30	3,9479	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1971	23.249	30	3,5643	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1972	0	30	3,394	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1973	3.224	30	3,1938	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1974	654	30	3,0159	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1975	4.689	30	2,938	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1976	9.640	30	2,8284	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1977	4.435	30	2,7136	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1978	17.262	30	2,6018	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1979	5.737	30	2,4191	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1980	9.855	30	2,1992	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1981	128.457	30	2,071	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1982	8.276	30	1,9912	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1983	17.128	30	1,957	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1984	0	30	1,9174	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1985	0	30	1,9045	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1986	0	30	1,867	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1987	0	30	1,825	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1988	10.422	30	1,7849	298	532	149	266	149	266
1	Stationsgebäude	1989	0	30	1,7253	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1990	0	30	1,6266	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1991	9.364	30	1,5303	964	1.475	771	1.180	193	295
1	Stationsgebäude	1992	0	30	1,4429	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1993	13.103	30	1,3951	2.172	3.031	1.862	2.598	310	433
1	Stationsgebäude	1994	13.972	30	1,3666	2.794	3.819	2.445	3.341	349	477

NetzlD	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Stationsgebäude	1995	0	30	1,3361	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1996	0	30	1,3329	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	1997	14.036	30	1,3392	4.363	5.843	3.967	5.312	397	531
1	Stationsgebäude	1998	14.247	30	1,3456	4.987	6.710	4.571	6.151	416	559
1	Stationsgebäude	1999	0	30	1,3536	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2000	14.779	30	1,344	6.366	8.556	5.912	7.945	455	611
1	Stationsgebäude	2001	34.123	30	1,3392	16.113	21.579	15.039	20.141	1.074	1.439
1	Stationsgebäude	2002	12.193	30	1,3361	6.271	8.379	5.879	7.855	392	524
1	Stationsgebäude	2003	4.858	30	1,3329	2.705	3.606	2.546	3.394	159	212
1	Stationsgebäude	2004	0	30	1,3129	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2005	20.571	30	1,2862	13.028	16.757	12.343	15.875	686	882
1	Stationsgebäude	2006	8.221	30	1	5.481	5.481	5.207	5.207	274	274
1	Stationsgebäude	2007	14.090	30	1	9.863	9.863	9.393	9.393	470	470
1	Stationsgebäude	2008	20.835	30	1	15.279	15.279	14.585	14.585	695	695
1	Stationsgebäude	2009	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2010	25.553	30	1	20.442	20.442	19.590	19.590	852	852
1	Stationsgebäude	2011	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2012	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2013	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2014	21.848	30	1	20.392	20.392	19.663	19.663	728	728
1	Stationsgebäude	2015	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Stationsgebäude	2016	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1960	6.463	25	2,9797	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1961	0	25	2,9371	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1962	28.564	25	2,9205	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1963	0	25	2,904	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1964	0	25	2,8556	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1965	9.663	25	2,7935	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1966	3.072	25	2,756	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1967	7.526	25	2,7859	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1968	10.240	25	2,7935	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1969	21.718	25	2,7487	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1970	31.732	25	2,6158	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1971	11.245	25	2,5073	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1972	11.719	25	2,4418	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1973	13.067	25	2,2946	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1974	0	25	2,0236	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1975	0	25	1,9323	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1976	32.954	25	1,8623	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1977	74.196	25	1,8099	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1978	23.657	25	1,7878	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1979	13.509	25	1,7248	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1980	42.038	25	1,6189	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1981	22.268	25	1,5162	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1982	38.924	25	1,4278	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1983	507.400	25	1,4025	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1984	46.269	25	1,3634	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1985	12.255	25	1,3333	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1986	8.157	25	1,3438	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1987	60.891	25	1,3762	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1988	42.940	25	1,3562	0	0	0	0	0	0

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1989	70.264	25	1,3213	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1990	91.766	25	1,3013	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1991	149.261	25	1,2739	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1992	173.492	25	1,2552	5.338	6.701	0	0	5.338	6.701
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1993	155.238	25	1,2537	9.980	12.511	4.990	6.256	4.990	6.256
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1994	156.690	25	1,2506	15.669	19.596	10.446	13.064	5.223	6.532
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1995	180.862	25	1,2297	24.869	30.581	18.651	22.936	6.217	7.645
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1996	136.592	25	1,2491	24.104	30.109	19.284	24.087	4.821	6.022
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1997	138.933	25	1,2356	30.102	37.194	25.085	30.995	5.017	6.199
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1998	149.014	25	1,2356	38.430	47.484	40.701	32.940	5.490	6.783
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	1999	157.850	25	1,2537	47.355	59.369	41.436	51.948	5.919	7.421
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2000	195.275	25	1,2311	66.951	82.424	59.512	73.266	7.439	9.158
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2001	136.561	25	1,1926	52.762	62.924	47.486	56.632	5.276	6.292
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2002	72.606	25	1,1995	31.252	37.487	28.411	34.079	2.841	3.408
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2003	46.258	25	1,1816	21.973	25.963	20.142	23.799	1.831	2.164
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2004	3.530	25	1,1655	1.836	2.139	1.694	1.975	141	165
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2005	57.763	25	1,1223	32.347	36.303	30.037	33.710	2.311	2.593
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2006	55.794	25	1	33.476	33.476	31.245	31.245	2.232	2.232
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2007	37.617	25	1	24.075	24.075	22.570	22.570	1.505	1.505
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2008	63.208	25	1	42.981	42.981	40.453	40.453	2.528	2.528
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2009	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2010	86.748	25	1	61.915	61.915	58.656	58.656	3.259	3.259
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2011	37.472	25	1	29.978	29.978	28.479	28.479	1.499	1.499
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2012	12.785	25	1	10.740	10.740	10.228	10.228	511	511
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2013	87.056	25	1	76.609	76.609	73.127	73.127	3.482	3.482
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2014	16.713	25	1	15.376	15.376	14.707	14.707	669	669
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2015	1.283	25	1	1.232	1.232	1.181	1.181	51	51
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage	2016	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1984	28.833	25	1,3634	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1985	52.730	25	1,3333	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1986	10.974	25	1,3438	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1987	0	25	1,3762	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1988	0	25	1,3562	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1989	0	25	1,3213	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1990	0	25	1,3013	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1991	490	25	1,2739	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1992	6.847	25	1,2552	211	264	0	0	211	264
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1993	13.676	25	1,2537	879	1.102	440	551	440	551
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1994	5.700	25	1,2506	570	713	380	475	190	238
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1995	940	25	1,2297	129	159	97	119	32	40
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1996	65.126	25	1,2491	11.493	14.356	9.194	11.485	2.299	2.871
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1997	2.137	25	1,2356	463	572	386	477	77	95
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1998	3.296	25	1,2356	850	1.050	729	900	121	150
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	1999	0	25	1,2537	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2000	32.233	25	1,2311	11.051	13.605	9.824	12.094	1.228	1.512
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2001	0	25	1,1926	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2002	0	25	1,1995	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2003	24.284	25	1,1816	11.535	13.629	10.574	12.494	961	1.136
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2004	0	25	1,1655	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2005	0	25	1,1223	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2006	0	25	1	0	0	0	0	0	0

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2007	51.350	25	1	32.864	32.864	30.810	30.810	2.054	2.054
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2008	107.929	25	1	73.392	73.392	69.075	69.075	4.317	4.317
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2009	123.068	25	1	88.609	88.609	83.686	83.686	4.923	4.923
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2010	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2011	65.661	25	1	52.529	52.529	49.902	49.902	2.626	2.626
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2012	24.586	25	1	20.652	20.652	19.669	19.669	983	983
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2013	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2014	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2015	17.723	25	1	17.014	17.014	16.305	16.305	709	709
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernm	2016	236	25	1	236	236	227	227	9	9
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1982	17.381	20	1,4278	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1983	21.944	20	1,4025	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1984	20.391	20	1,3634	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1985	14.975	20	1,3333	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1986	15.486	20	1,3438	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1987	5.226	20	1,3762	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1988	12.065	20	1,3562	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1989	19.518	20	1,3213	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1990	19.779	20	1,3013	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1991	28.595	20	1,2739	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1992	209.016	20	1,2552	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1993	46.948	20	1,2537	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1994	28.434	20	1,2506	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1995	52.554	20	1,2297	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1996	40.529	20	1,2491	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1997	31.400	20	1,2356	1.288	1.592	0	0	1.288	1.592
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1998	40.061	20	1,2356	3.434	4.243	1.717	2.121	1.717	2.121
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	1999	21.411	20	1,2537	2.855	3.579	1.903	2.386	952	1.193
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2000	10.013	20	1,2311	1.836	2.260	1.377	1.695	459	565
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2001	37.767	20	1,1926	8.866	10.598	7.109	8.478	1.777	2.120
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2002	31.677	20	1,1995	9.151	10.977	7.626	9.147	1.525	1.829
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2003	38.653	20	1,1816	13.291	15.705	11.393	13.461	1.899	2.244
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2004	36.820	20	1,1655	14.728	17.165	12.887	15.020	1.841	2.146
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2005	26.602	20	1,1223	11.971	13.435	10.641	11.942	1.330	1.493
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2006	21.093	20	1	10.547	10.547	9.492	9.492	1.055	1.055
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2007	12.319	20	1	6.775	6.775	6.160	6.160	616	616
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2008	3.640	20	1	2.184	2.184	2.002	2.002	182	182
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2009	0	20	1	0	0	0	0	0	0
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2010	39.141	20	1	27.399	27.399	25.442	25.442	1.957	1.957
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2011	32.650	20	1	24.488	24.488	22.855	22.855	1.633	1.633
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2012	27.746	20	1	22.197	22.197	20.810	20.810	1.387	1.387
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2013	26.385	20	1	22.428	22.428	21.108	21.108	1.319	1.319
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2014	31.579	20	1	28.421	28.421	26.842	26.842	1.579	1.579
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2015	34.310	20	1	32.595	32.595	30.879	30.879	1.716	1.716
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf	2016	33.869	20	1	33.869	33.869	32.175	32.175	1.693	1.693
1	Telefonleitungen	1967	8.227	30	2,2912	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1969	3.244	30	2,1486	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1970	2.597	30	1,9279	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1971	751	30	1,9419	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1972	11.422	30	1,9526	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1973	14.028	30	1,8706	0	0	0	0	0	0

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewandete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Telefonleitungen	1974	8.610	30	1,7512	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1975	13.543	30	1,8259	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1976	8.438	30	1,7686	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1977	7.455	30	1,7427	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1978	18.566	30	1,7512	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1979	37.579	30	1,6237	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1980	15.701	30	1,4738	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1981	50.789	30	1,4042	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1982	6.816	30	1,3683	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1983	10.052	30	1,37	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1984	9.666	30	1,3665	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1985	52.230	30	1,3579	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1986	13.969	30	1,3358	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1987	35.602	30	1,3161	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1988	28.992	30	1,2861	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1989	12.143	30	1,2544	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1990	6.255	30	1,2173	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1991	4.352	30	1,172	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1992	12.876	30	1,1371	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	1995	19.879	30	1,1359	852	968	757	860	95	108
1	Telefonleitungen	1998	11.523	30	1,1942	2.305	2.752	2.113	2.523	192	229
1	Telefonleitungen	1999	31.731	30	1,1942	8.250	9.852	7.616	9.094	635	758
1	Telefonleitungen	2000	21.573	30	1,1618	6.970	8.098	6.472	7.519	498	578
1	Telefonleitungen	2001	15.662	30	1,158	6.091	7.053	5.685	6.583	406	470
1	Telefonleitungen	2002	9.018	30	1,1784	4.123	4.858	3.865	4.554	258	304
1	Telefonleitungen	2003	4.236	30	1,1982	2.235	2.678	2.103	2.520	131	158
1	Telefonleitungen	2004	1.340	30	1,1784	804	947	759	895	45	53
1	Telefonleitungen	2005	37.131	30	1,1468	23.516	26.968	22.279	25.549	1.238	1.419
1	Telefonleitungen	2006	35.604	30	1	23.736	23.736	22.549	22.549	1.187	1.187
1	Telefonleitungen	2007	31.610	30	1	22.127	22.127	21.073	21.073	1.054	1.054
1	Telefonleitungen	2008	9.452	30	1	6.931	6.931	6.616	6.616	315	315
1	Telefonleitungen	2009	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	2010	8.501	30	1	6.801	6.801	6.517	6.517	283	283
1	Telefonleitungen	2011	74.421	30	1	62.018	62.018	59.537	59.537	2.481	2.481
1	Telefonleitungen	2012	16.517	30	1	14.315	14.315	13.764	13.764	551	551
1	Telefonleitungen	2013	17.524	30	1	15.772	15.772	15.188	15.188	584	584
1	Telefonleitungen	2014	9.555	30	1	8.918	8.918	8.599	8.599	318	318
1	Telefonleitungen	2015	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Telefonleitungen	2016	0	30	1	0	0	0	0	0	0
1	Fahrbare Stromagregate	2016	239.624	15	1	239.624	239.624	223.649	223.649	15.975	15.975
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1972	2.531	25	3.394	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1975	1.164	25	2.938	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1976	3.204	25	2.8284	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1977	895	25	2.7136	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1978	15.496	25	2.6018	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1979	3.636	25	2.4191	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1980	2.967	25	2.1992	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1981	1.165	25	2.071	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1984	1.323	25	1,9174	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1986	1.029	25	1,867	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1987	761	25	1,825	0	0	0	0	0	0

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Absch. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1988	2.597	25	1,7849	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1989	143	25	1,7253	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1990	6.897	25	1,6266	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1991	7.764	25	1,5303	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2003	0	25	1,3329	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2004	0	25	1,3129	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2005	0	25	1,2862	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2006	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2007	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2008	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2009	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	1994	9.561	25	1,3666	319	436	212	290	106	145
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2007	9.604	25	1	6.147	6.147	5.762	5.762	384	384
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2012	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2013	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2014	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2015	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwe	2016	0	25	1	0	0	0	0	0	0
1	Betriebsgebäude	1954	2.472	50	8,6136	0	0	0	0	0	0
1	Betriebsgebäude	1957	16.657	50	7,58	0	0	0	0	0	0
1	Betriebsgebäude	1964	40.326	50	5,3632	0	0	0	0	0	0
1	Betriebsgebäude	1965	48.404	50	5,1918	0	0	0	0	0	0
1	Betriebsgebäude	1966	4.743	50	5,031	0	0	0	0	0	0
1	Betriebsgebäude	1968	4.551	50	5,031	171	859	85	429	85	429
1	Betriebsgebäude	1973	1.353	50	3,1938	164	525	141	450	23	75
1	Betriebsgebäude	1977	967	50	2,7136	34	93	31	85	3	8
1	Betriebsgebäude	1978	8.752	50	2,6018	1.556	4.047	1.426	3.710	130	337
1	Betriebsgebäude	1979	5.288	50	2,4191	1.375	3.326	1.269	3.070	106	256
1	Betriebsgebäude	1980	2.018	50	2,1992	565	1.243	525	1.154	40	89
1	Betriebsgebäude	1981	2.067	50	2,071	620	1.284	579	1.199	41	86
1	Betriebsgebäude	1983	14.926	50	1,957	5.075	9.931	4.776	9.347	299	584
1	Betriebsgebäude	1984	7.859	50	1,9174	2.829	5.425	2.672	5.123	157	301
1	Betriebsgebäude	1985	31.993	50	1,9045	12.157	23.154	11.517	21.935	640	1.219
1	Betriebsgebäude	1986	27.695	50	1,867	11.078	20.683	10.524	19.649	554	1.034
1	Betriebsgebäude	1987	962	50	1,825	404	737	385	702	19	35
1	Betriebsgebäude	1990	8.802	50	1,6266	3.668	5.966	3.515	5.717	153	249
1	Verwaltungsgebäude	1978	89.963	60	2,6018	27.942	72.698	26.672	69.394	1.270	3.304
1	Verwaltungsgebäude	1979	6.157	60	2,4191	156	377	149	361	7	16
1	Verwaltungsgebäude	1980	2.730	60	2,1992	194	427	186	409	8	18
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	1997	4.256	8	1,2356	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	1998	1.201	8	1,2356	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	1999	5.285	8	1,2537	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2002	3.246	8	1,1995	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2003	1.892	8	1,1816	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2004	4.330	8	1,1655	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2005	2.595	8	1,1223	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2006	3.223	8	1	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2007	4.523	8	1	0	0	0	0	0	0
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2010	4.932	8	1	758	758	379	379	379	379
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2011	502	8	1	188	188	125	125	63	63
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2012	151	8	1	75	75	57	57	19	19

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2013	1.315	8	1	822	822	658	658	164	164
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2014	7.884	8	1	5.913	5.913	4.928	4.928	986	986
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2015	248	8	1	217	217	186	186	31	31
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeug)	2016	2.131	8	1	2.131	2.131	1.864	1.864	266	266
1	Werkzeuge/ Geräte	1989	536	14	1,3213	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1990	64	14	1,3013	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1991	3.085	14	1,2739	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1992	4.144	14	1,2552	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1993	1.835	14	1,2537	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1994	-891	14	1,2506	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1995	6.368	14	1,2297	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1996	-199	14	1,2491	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1997	-981	14	1,2356	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1998	1.434	14	1,2356	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	1999	6.361	14	1,2537	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	2000	5.561	14	1,2311	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	2001	-1.396	14	1,1926	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	2002	2.269	14	1,1995	0	0	0	0	0	0
1	Werkzeuge/ Geräte	2003	1.807	14	1,1816	125	148	0	0	125	148
1	Werkzeuge/ Geräte	2004	1.996	14	1,1655	285	332	143	166	143	166
1	Werkzeuge/ Geräte	2005	33.223	14	1,1223	7.119	7.990	4.746	5.327	2.373	2.663
1	Werkzeuge/ Geräte	2006	3.948	14	1	-1.128	1.128	846	846	282	282
1	Werkzeuge/ Geräte	2007	14.274	14	1	5.098	5.098	4.078	4.078	1.020	1.020
1	Werkzeuge/ Geräte	2008	16.783	14	1	7.193	7.193	5.994	5.994	1.199	1.199
1	Werkzeuge/ Geräte	2009	4.930	14	1	2.465	2.465	2.113	2.113	352	352
1	Werkzeuge/ Geräte	2010	16.863	14	1	9.636	9.636	8.432	8.432	1.205	1.205
1	Werkzeuge/ Geräte	2011	10.343	14	1	6.649	6.649	5.910	5.910	739	739
1	Werkzeuge/ Geräte	2012	18.620	14	1	13.300	13.300	11.970	11.970	1.330	1.330
1	Werkzeuge/ Geräte	2013	12.182	14	1	9.572	9.572	8.702	8.702	870	870
1	Werkzeuge/ Geräte	2014	49.869	14	1	42.745	42.745	39.183	39.183	3.562	3.562
1	Werkzeuge/ Geräte	2015	54.199	14	1	50.328	50.328	46.457	46.457	3.871	3.871
1	Werkzeuge/ Geräte	2016	57.015	14	1	57.015	57.015	52.943	52.943	4.073	4.073
1	Hardware	1999	2.099	4	1,2537	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2000	133	4	1,2311	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2002	-1.479	4	1,1955	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2003	1.116	4	1,1816	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2004	568	4	1,1655	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2005	1.785	4	1,1223	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2006	4.852	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2007	4.467	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2008	2.974	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2009	5.393	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2010	6.683	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2011	3.134	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2012	21.641	4	1	0	0	0	0	0	0
1	Hardware	2013	7.781	4	1	1.945	1.945	0	0	1.945	1.945
1	Hardware	2014	8.111	4	1	4.055	4.055	2.028	2.028	2.028	2.028
1	Hardware	2015	11.734	4	1	8.801	8.801	5.867	5.867	2.934	2.934
1	Hardware	2016	1.469	4	1	1.469	1.469	1.102	1.102	367	367
1	Software	2002	1.508	3	1,1995	0	0	0	0	0	0
1	Software	2003	1.489	3	1,1816	0	0	0	0	0	0

NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
1	Software	2004	942	3	1,1655	0	0	0	0	0	0
1	Software	2006	10.706	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2007	8.127	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2008	7.451	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2010	13.500	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2011	19.754	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2012	21.670	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2013	16.977	3	1	0	0	0	0	0	0
1	Software	2014	21.828	3	1	7.276	7.276	0	0	7.276	7.276
1	Software	2015	19.439	3	1	12.960	12.960	6.480	6.480	6.480	6.480
1	Software	2016	7.317	3	1	7.317	7.317	4.878	4.878	2.439	2.439
1	Leichtfahrzeuge	2003	8.190	5	1,1816	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2005	7.733	5	1,1223	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2006	0	5	1	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2007	455	5	1	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2008	-1.972	5	1	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2009	99.467	5	1	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2010	36.054	5	1	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2011	8.746	5	1	0	0	0	0	0	0
1	Leichtfahrzeuge	2012	15.478	5	1	3.096	3.096	0	0	3.096	3.096
1	Leichtfahrzeuge	2013	5.686	5	1	2.274	2.274	1.137	1.137	1.137	1.137
1	Leichtfahrzeuge	2014	30.781	5	1	18.469	18.469	12.312	12.312	6.156	6.156
1	Leichtfahrzeuge	2015	126.528	5	1	101.223	101.223	75.917	75.917	25.306	25.306
1	Leichtfahrzeuge	2016	19.069	5	1	19.069	19.069	15.255	15.255	3.814	3.814

Darstellung der Nutzungsdauern

Nutzungs-
dauername: Schleswig-Holstein
Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	2004
		bis	2003	2016
1	Kabel 220 kV		35	40
2	Kabel 110 kV		35	40
3	Kabel Mittelspannungsnetz		35	40
4	Kabel 1 kV		25	40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		25	35
6	Freileitungen 110-380kV		35	40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		30	30
8	Freileitungen 1 kV		30	30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		30	30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		20	35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		20	25
12	Sonstiges		20	20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		25	25
14	Hauptverteilerstationen		20	25
15	Ortsnetzstationen		20	30
16	Kundenstationen		20	30
17	Stationsgebäude		20	30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		20	25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		20	25
20	Schalteinrichtungen		20	30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		20	25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		20	30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		15	20
24	Telefonleitungen		10	30
25	Fahrbare Stromaggregate		15	15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		12	25
27	Betriebsgebäude		50	50
28	Verwaltungsgebäude		50	60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10	8
30	Werkzeuge/ Geräte		10	14
31	Lagereinrichtung		10	14
32	Hardware		3	4
33	Software		3	3
34	Leichtfahrzeuge		5	5
35	Schwerfahrzeuge		7	8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]	
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	11.856.363	1.116.904	10.739.459	10.960.812	960.376	10.000.436	10.369.947	
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	7.638.734	1.098.646	6.540.088	6.972.797	943.287	6.029.510	6.284.799	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	3.525.685	510.841	3.014.844	3.222.112	440.885	2.781.227	2.898.036	
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	3.525.685	510.841	3.014.844	3.222.112	440.885	2.781.227	2.898.036	
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.1.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	4.113.049	587.805	3.525.244	3.750.685	502.401	3.248.283	3.386.764	
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	4.113.049	587.805	3.525.244	3.750.685	502.401	3.248.283	3.386.764	
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	0	0	0	0	0	0	0	
3.1.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	4.217.628	18.258	4.199.371	3.988.015	17.090	3.970.925	4.085.148	
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)	0	0	0	0	0	0	0	
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	4.217.628	18.258	4.199.371	3.988.015	17.090	3.970.925	4.085.148	
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	0	0	0	0	0	0	0	
3.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	1.360	1.360	0	1.052	1.052	0	0	
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling	0	0	0	0	0	0	0	
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	
4.3.	Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	
4.6.	Sonstige Ausleihungen	1.360	1.360	0	1.052	1.052	0	0	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	1.381.086	1.049.162	331.923	1.701.946	1.305.375	396.570	364.247	
5.1.	Vorräte	77.259	0	77.259	9.247	0	9.247	43.253	
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	538.062	367.949	170.113	898.897	614.703	284.194	227.154	
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	474.156	324.247	149.909	873.185	597.120	276.065	212.987	
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	63.906	43.701	20.204	25.713	17.583	8.129	14.167	

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
5.3.2.	eigene Anteile	0	0	0	0	0	0	0
5.3.3.	sonstige Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	267.434	182.882	84.552	326.192	223.064	103.128	93.840
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben	96.580	66.046	30.535	168.408	115.164	53.244	41.889
5.5.	Kapitalausgleichsposten	498.331	498.331	0	467.609	467.609	0	0
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0
7.	Aktive latente Steuern	0	0	0	0	0	0	0
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0	0	0
9.	Rückstellungen	409.662	0	409.662	636.263	0	636.263	522.862
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.497	0	2.497	2.342	0	2.342	2.420
9.2.	Steuerrückstellungen	207	0	207	-15.305	0	-15.305	-7.549
9.3.	sonstige Rückstellungen	406.958	0	406.958	649.226	0	649.226	528.092
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	0	0	0	0	0	0	0
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.993	0	86.993	240.518	0	240.518	163.756
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
11.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	127.386	-493.250	620.636	91.759	-482.367	574.126	597.381
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	48.555	0	48.555	144.290	0	144.290	96.423
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung	0	0	0	0	0	0	0
13.c.	davon ggü. Netzkunden	0	0	0	0	0	0	0
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0
15.	Passive latente Steuern	0	0	0	0	0	0	0
16.	Kapitalausgleichsposten	0	0	0	0	0	0	0
17.	Verzinsliches Fremdkapital	1.297.320	0	1.297.320	1.651.022	0	1.651.022	1.474.171
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							7.347.430
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							4.492.738
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							61,15%
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							40,00%
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							7.542.922
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							4.688.229
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							62,15%
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							40,00%
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							56,91%
27.	Eigenkapital <40%							3.017.169
28.	davon Neuanlagen							1.716.972
29.	davon Altanlagen							1.300.197
30.	Eigenkapital >40%							1.671.061

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%						0
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%						0
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%						0
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							230.666

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer								
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	380%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer							30.679

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwertjahreswerte					
		31.12.2016 [EUR]	31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006									233.617	203.897	194.867	181.887	171.799	160.857
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006									276.961	238.060	228.040	212.056	199.838	186.610
3	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016									217.601	217.601	217.601	217.601	217.601	217.601
4	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr = 2006									10.845	10.845	10.563	10.563	10.563	10.563
5	für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget/-maßnahme									0	0	0	0	0	0
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016									0	0	0	0	0	0
7	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr < 2006									0	0	0	0	0	0
8	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV LV.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)									479.400	446.416	436.289	422.118	411.178	399.321
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV	40,0%													
1.1.	Altanlagen zu AKHK	3.014.844	2.781.227	2.341.295	2.137.398	1.942.532	1.760.645	1.588.846	1.427.989	1.738.921	1.343.608	1.223.978	1.110.953	1.004.847	905.080
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK	3.014.844	2.781.227	2.341.295	2.137.398	1.942.532	1.760.645	1.588.846	1.427.989						
1.1.4.	Grundstücke zu AKHK	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.1.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.2.	Altanlagen zu TNW	3.626.244	3.248.283	2.728.688	2.480.607	2.262.567	2.050.511	1.850.673	1.664.063	1.354.766	1.044.069	960.636	862.616	780.237	702.847
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW	3.626.244	3.248.283	2.728.688	2.480.607	2.262.567	2.050.511	1.850.673	1.664.063						
1.2.4.	Grundstücke zu AKHK	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.3.	Neuanlagen zu AKHK	4.189.371	3.570.925	3.548.692	3.354.179	3.185.640	3.022.098	2.860.741	2.699.767	4.065.146	4.052.615	4.041.911	4.031.348	4.020.785	4.010.223
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.3.1.b	davon AJ = 2006	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.3.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK	4.189.371	3.570.925	3.548.692	3.354.179	3.185.640	3.022.098	2.860.741	2.699.767	4.065.146	4.052.615	4.041.911	4.031.348	4.020.785	4.010.223
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)	3.960.652	3.743.051	3.342.507	3.158.836	3.000.861	2.847.832	2.687.088	2.546.676	3.851.851	3.851.851	3.851.851	3.851.851	3.851.851	3.851.851
1.3.3.b	davon AJ = 2006	238.719	227.874	206.185	195.341	184.778	174.216	163.653	153.091	233.297	200.763	190.060	179.497	166.935	158.372
1.3.3.c	davon aus Investbudget/-maßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3.4.	Grundstücke zu AKHK	0	0	0	0	0	0	0	0						
1.3.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0						
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV LV.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)									7.178.675	6.440.282	6.216.526	6.004.917	5.805.970	5.618.221
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)										-10,29%	-13,40%	-16,35%	-18,12%	-21,74%
2	Finanzerlagen	0	0							0	0	0	0	0	0
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	331.923	396.570							364.247	326.781	315.427	304.690	294.590	285.060
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV LV.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)									7.642.922	6.767.062	6.531.952	6.309.607	6.100.461	5.903.280
4	Erläutere Betriebsnotwendigkeit einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	620.636	574.126	481.107	434.597	388.087	341.578	285.089	252.830	597.381	545.810	528.354	511.097	493.840	478.719
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)	472.334	443.081	384.575	355.322	326.069	296.816	267.563	238.310	457.707	457.707	457.707	457.707	457.707	457.707
4.b	davon ZJ <= 2006	148.302	131.045	96.532	79.275	62.018	44.761	27.505	14.520	139.674	87.903	70.646	53.390	36.133	21.012
II.a	Abzugskapital erkl. BKZ/NAKB	545.210	1.021.071							783.140	702.587	678.177	655.092	633.378	612.096
II.	Abzugskapital LV.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)	1.165.645	1.595.197							1.380.521	1.248.198	1.206.531	1.166.169	1.127.218	1.091.626
III.	Verzinsliches Fremdkapital	1.297.320	1.651.022							1.474.171	1.322.538	1.278.589	1.233.135	1.192.260	1.153.725
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV LV.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)									4.688.229	4.196.326	4.048.822	3.910.283	3.780.893	3.667.939
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %									3.017.169	2.705.825	2.612.781	2.523.843	2.440.184	2.361.316
V.a	davon entfallend auf Altanlagen									1.300.197	1.003.527	813.982	829.483	750.264	675.635
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen									1.716.972	1.703.298	1.698.799	1.694.360	1.689.920	1.685.481
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %									1.671.061	1.489.501	1.436.051	1.386.441	1.340.709	1.286.623
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12%								66.570	51.381	46.766	42.470	38.414	34.603
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	6,91%								118.643	117.686	117.367	117.080	116.774	116.467
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,72%								45.453	40.514	30.061	37.711	36.470	35.268
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT LV.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)									230.666	209.593	203.243	197.261	181.657	186.338

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Zeile	Bezeichnung	Wertausätze in der Kostenprüfung		Wertausätze fortgeschrieben						Mittelwert/Jahreswerte					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 3a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 8)															
I.a.	Hebesatz	380%													
I.b.	Steuermesszahl	3,54%													
I.c.	Gewerbesteuerersatz	13,30%													
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer									39.679	27.676	27.031	26.236	26.480	24.793
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
I.a.	Fremdkapitalzinsen	55.772													
I.b.	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	0													
II.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)									55.772	50.035	48.297	46.653	46.107	43.649
V Kapitalkosten (I + II + III + IV)															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)										796.516	733.820	716.871	692.267	673.431	654.091
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)											62.596	61.645	104.249	123.086	142.426

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997	0	0						
1998	0	0						
1999	0	0	0					
2000	0	0	0	0				
2001	0	0	0	0	0			
2002	0	0	0	0	0	0		
2003	29.905	25.633	17.088	12.816	8.544	4.272	0	
2004	22.450	19.644	14.031	11.225	8.419	5.612	2.806	0
2005	52.534	46.697	35.022	29.185	23.348	17.511	11.674	5.837
2006	43.414	39.073	30.390	26.048	21.707	17.366	13.024	8.683
Restwert ohne Übergangssockel	148.302	131.045	96.532	79.275	62.018	44.761	27.505	14.520